

Fassung vom 20.08.2012

- [Rz. 12.20](#): 1/180-Regelung aufgehoben; Altersvorsorgevermögen ist weiterhin geschützt, wenn es mit einem unwiderrieflichem Ausschluss der Verwertung angelegt bleibt
- [Rz. 12.20a](#) neu eingefügt: Härtefallregelung des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 greift, wenn die kurzfristige Anlage mit Unverwertbarkeitsklausel nicht möglich ist
- [Rz. 12.38](#): Ausführungen zur Härtefallregelung ergänzt.

Fassung vom 06.06.2011

- Anpassung des Gesetzestextes und redaktionelle Überarbeitung des Hinweistextes auf Grund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Rz. 12.9: Darlehen nach § 24 Abs. 5 mindern das zu verwendende Vermögen.
- Rz. 12.10: Korrektur: Übertragung des nicht genutzten Freibetrags für notwendige Anschaffungen nur von Kindern zu Eltern zulässig
- Rz. 12.11: Beispiel a) angepasst
- Rz. 12.17a gestrichen; Übergangsregelung nicht mehr erforderlich
- Rz. 12.21: Klarstellende Änderung zu Rz. 12.10

Fassung vom 20.04.2010

- Rz. 12.10: Erläuterung, warum Vermögensfreibeträge von Kindern nicht auf deren Eltern übertragen werden können
- Rz. 12.17/ 12.17a: Erhöhung der Vermögensfreibeträge nach dem Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz

§12

Zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

(2) Vom Vermögen sind abzusetzen

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person, mindestens aber jeweils 3 100 Euro; der Grundfreibetrag darf für jede volljährige Person jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigen,
 - 1a. ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 EUR für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind,
2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit die Inhaberin oder der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,
3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit die Inhaberin oder der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 750 Euro je vollendetem Lebensjahr der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und deren Partner, höchstens jedoch jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigt,
4. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten.

Bei Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9 750 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 48 750 Euro,
2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9 900 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 49 500 Euro,
3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 10 050 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 50 250 Euro

nicht übersteigen.

(3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen

1. angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person,
3. von der Inhaberin oder dem Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person oder deren Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
5. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
6. Sachen und Rechte, soweit Ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.

(4) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.

§ 65

Allgemeine Übergangsvorschriften

...

(5) § 12 Abs. 2 Nr. 1 gilt mit der Maßgabe, dass für die in § 4 Abs. 2 Satz 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734) in der Fassung vom 31. Dezember 2004 genannten Personen an die Stelle des Grundfreibetrages in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr ein Freibetrag von 520 Euro, an die Stelle des Höchstfreibetrages von jeweils 9.750 Euro ein Höchstfreibetrag in Höhe von 33.800 Euro tritt.

**Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie
zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und
Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld
(Alg II-V)
In der Fassung vom 24. März 2011
(Auszug)**

§ 7

Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Außer dem in § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Vermögen sind Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

(2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerter an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende-Hilfebedürftige Leistungen erbringen, ist Vermögen nicht zu berücksichtigen, das nach § 12 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen oder nach § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen ist.

§ 8

Wert des Vermögens

Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen.

Gesetz über den Versicherungsvertrag – VVG

(Geänderte Fassung Stand 05/2008 -BGBl. I S. 874)

§ 168

Kündigung des Versicherungsnehmers

(1) Sind laufende Prämien zu zahlen, kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(2) Bei einer Versicherung, die Versicherungsschutz für ein Risiko bietet, bei dem der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist, steht das Kündigungsrecht dem Versicherungsnehmer auch dann zu, wenn die Prämie in einer einmaligen Zahlung besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht auf einen für die Altersvorsorge bestimmten Versicherungsvertrag anzuwenden, bei dem der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen hat; der Wert der vom Ausschluss der Verwertbarkeit betroffenen Ansprüche darf die in § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Beträge nicht übersteigen. Entsprechendes gilt, soweit die Ansprüche nach § 851c oder § 851d der Zivilprozessordnung nicht gepfändet werden dürfen.

1	Zu berücksichtigendes Vermögen	1
1.1	Begriff des Vermögens	1
1.2	Verwertbarkeit von Vermögen	1
2	Freibeträge	3
2.1	Grundfreibetrag	3
2.2	Altersvorsorge („Riester-Rente“)	4
2.3	Sonstige Altersvorsorge	5
2.4	Freibetrag für notwendige Anschaffungen	6
3	Nicht zu berücksichtigendes Vermögen	7
3.1	Hausrat	7
3.2	Kraftfahrzeug	7
3.3	Altersvorsorge bei Befreiung von Versicherungspflicht	8
3.4	Immobilie	8
3.5	Beschaffung und Erhaltung einer Immobilie für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Menschen	10
3.6	Unwirtschaftlichkeit / Besondere Härte	10
3.7	Berufsausbildung / Erwerbstätigkeit	12
4	Freibeträge	12

Anlage 1 – Checkliste Vermögen

Anlage 2 – Beispiel Selbstgenutzte Immobilie

Anlage 3 - Arbeitshilfe zur Verkehrswertermittlung

Anlage 4 – Übersicht Vermögensfreistellung im SGB II

1 Zu berücksichtigendes Vermögen

1.1 Begriff des Vermögens

(1) Vermögen i. S. des § 12 Abs. 1 ist die Gesamtheit (Bestand) der in Geld messbaren Güter einer Person. Zum Vermögen gehören:

- Geld und Geldeswerte, z. B. Bargeld (gesetzliche Zahlungsmittel) und Schecks,
- sonstige Sachen, unbewegliche Sachen, wie z. B. bebaute und unbebaute Grundstücke und bewegliche Sachen, wie z. B. Schmuckstücke, Gemälde und Möbel,
- sonstige Rechte, wie Rechte aus Wechseln, Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen, Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, auch Urheberrechte, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt.

**Begriff
Vermögen
(12.1)**

(2) Einkommen und Vermögen grenzen sich grundsätzlich dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits hat (vgl. BSG-Urteile vom 30.7.2008 [B14/7b AS 12/07 R](#) und [B14/11 AS 17/07 R](#)).

**Abgrenzung zu
Einkommen
(12.2)**

Die Bedarfszeit beginnt mit dem Tag, an dem die Antragstellung wirksam wird (vgl. FH zu § 9, Rz. 9.4).

Einmalige Einkünfte, wie z. B. Lottogewinne, Steuererstattungen oder die Eigenheimzulage, die während der Bedarfszeit zufließen, gehören daher zum Einkommen und nicht zum Vermögen.

(3) Zum Vermögen zählen auch zivilrechtliche Rückforderungs- bzw. Rückübertragungsansprüche nach § 528 BGB. Der Tatbestand des § 528 BGB ist erfüllt, wenn die leistungsberechtigte Person ohne die Schenkung nicht bedürftig wäre. Einreden nach § 529 BGB sind nur zu berücksichtigen, wenn sie ausdrücklich geltend gemacht werden. Näheres hierzu ist in den FH zu § 33 geregelt.

**Schenkung und
Spenden
(12.3)**

Vereinzelte Schenkungen bis zur Höhe des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 bleiben unberücksichtigt.

1.2 Verwertbarkeit von Vermögen

(1) Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

**Verwertungs-
arten
(12.4)**

(2) Bebaute oder unbebaute Grundstücke werden vorrangig durch Verkauf oder Beleihung (z. B. Aufnahme eines Darlehens - üblicherweise bis höchstens 70 Prozent des Verkehrswertes - unter gleichzeitiger Bestellung eines Grundpfandrechtes) verwertet. Ist die Verwertung durch Verkauf oder Beleihung nicht möglich, ist das Vermögen für den Einkommenserwerb durch Vermietung oder Verpachtung zu nutzen.

Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Umstände (siehe Rz. 12.37 und 12.38) eine Nutzung durch Verpachtung statt durch Verwertung in Frage kommt.

(3) Forderungen oder dingliche Rechte werden in der Regel durch Abtretung oder Verkauf verwertet. Wertpapiere, die auf längere Zeit festgelegt sind, können durch Beleihung verwertet werden.

(4) Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht frei verfügen darf (z. B. bei Insolvenz, Beschlagnahme, Verpfändung). Ist nur ein Teil eines Vermögensgegenstandes nicht zu verwerten, ist der übrige Teil als Vermögen zu berücksichtigen.

(5) Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes sind grundsätzlich nicht verwertbar (§§ 2 und 3 BetrAVG). Dies gilt unabhängig vom gewählten Durchführungsweg (Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) und unabhängig davon, ob die betriebliche Altersversorgung über den Arbeitgeber oder über Entgeltumwandlung finanziert wurde.

Verwertbar sind dagegen Anwartschaften, die jederzeit abgefunden werden dürfen, weil sie nicht unter das Betriebsrentengesetz fallen (z. B. Anwartschaft von einem beherrschenden Geschäftsführer einer GmbH). Darüber hinaus sind Ansprüche verwertbar, die der ehemalige Arbeitnehmer dadurch erworben hat, dass er nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb die betriebliche Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen fortgeführt hat. Der Teil der Anwartschaft, der auf eigenen Beiträgen beruht, unterliegt nicht mehr den Beschränkungen des Betriebsrentengesetzes.

Soweit das Betriebsrentengesetz nicht anwendbar ist, gelten die Regeln zur privaten Altersvorsorge, für die die besonderen Altersvorsorge-Freibeträge nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 in Betracht kommen können.

(6) Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG sind Ansprüche auf eine persönliche Leibrente (sog. Rürup-Rente) nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar, und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen. Solche Ansprüche sind daher nicht verwertbar.

(7) Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz sind einschließlich der Lauben gemäß § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes in der Regel nicht zu verwerten.

(8) Ist ein sofortiger Zugriff auf berücksichtigungsfähige Vermögenswerte nicht möglich, sind gegebenenfalls Leistungen in Form von **Darlehen** nach Maßgabe des **§ 24 Abs. 5** zu zahlen.

Zu beachten ist, dass Darlehen nach § 24 Absatz 5 auf nicht sofort verwertbares Vermögen das zu berücksichtigende Vermögen vermindern, da die Darlehen nach erfolgter Verwertung sofort fällig sind (§ 42a Absatz 3 Satz 1 SGB II).

Ist bis auf weiteres, d. h. zumindest für die Dauer des gesamten Bewilligungsabschnitts, nicht absehbar, dass ein wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögen gezogen werden kann (z. B. fehlende Zustimmung eines Miterben zum Verkauf einer nicht selbst genutzten Immobilie bei Erbengemeinschaft), sind die Leistungen als Zuschuss zu gewähren, wenn die fehlende Verwertbarkeit nicht in der Verantwortung des bzw. der Leistungsberechtigten liegt.

Landwirtschaftliche Nutzflächen (12.4a)

Verfügungsbeschränkung (12.5)

Direktversicherung (12.6)

Rürup-Rente (12.7)

Kleingarten (12.8)

Keine sofortige Verwertung möglich (12.9)

Die Entscheidung über die Verwertbarkeit des Vermögens ist jeweils zu Beginn eines neuen Bewilligungsabschnitts ohne Bindung an die vorangegangene Einschätzung zu überprüfen.

(9) Welche Hinweise auf Vermögen hindeuten können und welche Nachweise erforderlich sind, ist der Checkliste in [Anlage 1](#) zu entnehmen. Die genannten Nachweise können zur vollständigen Dokumentation in Kopie der Akte beigefügt werden. In jedem Fall sind die Ergebnisse der Vermögensprüfung aber für Dritte nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren. Dabei ist darauf zu achten, dass der Aktenvermerk den festgestellten Sachverhalt (Höhe des Geldvermögens, Wert vorhandener Vermögensgegenstände) vollständig wiedergibt.

**Checkliste
(12.9a)**

2 Freibeträge

(1) Die Freibeträge sind mit Ausnahme des Grundfreibetrages nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zweckgebunden (siehe Rz. 12.11 Abs. 2).

**Allgemeines
(12.10)**

(2) Die Grundfreibeträge (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und dessen Partner werden addiert und dem gemeinsamen vorhandenen Vermögen/Vermögenswert gegenübergestellt, unabhängig davon, wer von beiden Inhaber des Vermögens/Vermögenswertes ist. Das gleiche gilt für Freibeträge zur Altersvorsorge nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3. Freibeträge, die einem Kind eingeräumt werden, sind jedoch ausschließlich dessen eigenem Vermögen zuzuordnen.

Im Umkehrschluss aus § 9 Abs. 2 Satz 2 bleibt das Einkommen und Vermögen von Kindern bei der Berechnung der Leistungen der Eltern unberücksichtigt. Die dem Haushalt angehörigen Kinder haben mit ihrem Einkommen und Vermögen ausschließlich den eigenen Lebensunterhalt sicherzustellen. Übersteigende Beträge führen zu einem Ausschluss des Kindes aus der BG aufgrund von fehlender Hilfebedürftigkeit (§ 7 Abs. 3 Nr. 4). Eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Vermögensfreibeträge der Eltern auf das Vermögen der Kinder bzw. nicht ausgeschöpfter Freibeträge von Kindern auf das Vermögen der Eltern ist daher nicht möglich.

(3) Der Freibetrag für notwendige Anschaffungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird **nicht** dem Inhaber des Vermögens zugeordnet. Die Freibeträge werden für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft addiert und den vorhandenen Vermögenswerten gegenübergestellt; soweit Kinder ihren Vermögensfreibetrag nicht ausschöpfen, können ihre Freibeträge nach Nr. 4 demzufolge den Eltern zugerechnet werden.

2.1 Grundfreibetrag

(1) Der Grundfreibetrag in Höhe von 150 EUR je vollendetem Lebensjahr wird jeder volljährigen Person in der Bedarfsgemeinschaft eingeräumt.

**Grundfreibetrag
(12.11)**

Maßgebend für die Feststellung eines vollendetem Lebensjahres ist grundsätzlich der erste Tag des jeweiligen Bewilligungsabschnittes.

Maximalbeträge:

- 9.750 EUR für Personen, die vor dem 01.01.1958 geboren sind,
- 9.900 EUR für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geboren sind und
- 10.050 EUR für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind.

Das minderjährige leistungsberechtigte Kind erhält auf sein Vermögen einen Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro.

Der Grundfreibetrag wird somit sowohl bei einem Anspruch auf Alg II als auch bei einem Anspruch auf Sozialgeld eingeräumt.

(2) Der Grundfreibetrag ist nicht zweckgebunden. Er kann für jedwedes Vermögen eingesetzt werden; dies gilt auch, soweit der Höchstbetrag für andere Privilegierungstatbestände überschritten ist.

Beispiele

- Rückkaufswert einer Lebensversicherung beträgt 19.000 EUR; der Freibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 beträgt 18.000 EUR. Der übersteigende Betrag von 1.000 EUR wird dem sonstigen Vermögen zugerechnet.
- Leistungsberechtigter besitzt ein Kraftfahrzeug mit einem Wert von 11.500 EUR. Angemessen wäre jedoch nur ein Kfz mit einem Wert von 7.500 EUR. Der übersteigende Betrag von 4.000 EUR wird dem sonstigen Vermögen zugerechnet.

(3) Nach § 65 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 2 Arbeitslosenhilfe-Verordnung (Fassung vom 13.12.2001) wird für Personen, die vor dem 01.01.1948 geboren sind, ein Freibetrag von 520 Euro je Lebensjahr eingeräumt, maximal 33.800 Euro. Diese Regelung gilt generell, unabhängig davon, ob vor dem Bezug von Alg II Arbeitslosenhilfe bezogen wurde.

**Erhöhter
Grundfreibetrag
(12.12)**

2.2 Altersvorsorge („Riester-Rente“)

(1) Grundsätzlich ist ein als Altersvorsorge durch das Altersvermögensgesetz gefördertes Vermögen („Riester“-Anlageformen) eigenständig privilegiert. Geschützt sind die geförderten Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeiträge und Zulagen) sowie die Erträge hieraus.

**Altersvorsorge
„Riester-Rente“
(12.13)**

(2) Der Höchstbetrag der staatlichen Förderung und somit auch der Privilegierung richtet sich nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG):

**Höchstbeträge
(12.14)**

Kalenderjahr	Jährlicher Höchstbetrag (Eigenbetrag und Zulage)
2002 und 2003	525 EUR
2004 und 2005	1.050 EUR
2006 und 2007	1.575 EUR
Ab 2008	2.100 EUR

(3) Wird der Altersvorsorgevertrag vorzeitig gekündigt, entfällt der Schutz als privilegiertes Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Mit der Auszahlung des angesparten Betrages findet eine Vermögensumwandlung statt, d. h. privilegiertes Vermögen wird zu nicht privilegiertem Vermögen. Der ausgezahlte Betrag bleibt daher weiterhin im Rahmen der Vermögensfreibeträge nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 4 geschützt.

**Kündigung des Vertrages
(12.15)**

(4) Der Altersvorsorgevertrag muss den Voraussetzungen des § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) entsprechen. Als Nachweis dient die jährliche Bescheinigung des Anbieters der Altersvorsorge nach § 92 Nr. 5 EStG über den Stand des Altersvorsorgevermögens (amtlich vorgeschriebener Vordruck).

**Nachweis
(12.16)**

(5) Die Regelung findet für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Inhaber einer entsprechenden Altersvorsorgeanlage Anwendung – so auch für ein minderjähriges Kind, das einen Altersvorsorgevertrag nach Maßgabe des § 10a EStG abgeschlossen hat.

2.3 Sonstige Altersvorsorge

(1) Zusätzlich zu dem Grundfreibetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird

**Altersvorsorge
(12.17)**

- dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
- dessen Partner (der auch nicht erwerbsfähig sein kann),
- dem **erwerbsfähigen** Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres

ein Freibetrag in Höhe von 750 Euro* je vollendetem Lebensjahr für geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, eingeräumt (ausgenommen „Riester-Anlagen“).

Maximalbeträge:

- 48.750 EUR für Personen, die vor dem 01.01.1958 geboren sind,
- 49.500 EUR für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geboren sind und
- 50.250 EUR für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind.
-

(2) Der Freibetrag gilt für jegliche Form der Altersvorsorge. Maßgebend ist jedoch, dass deren Verwertung vor Eintritt in den Ruhestand vertraglich unwiderruflich ausgeschlossen ist. Auch ein Rückkauf/eine Kündigung oder eine Beleihung darf nicht möglich sein. Dies muss aus der jeweiligen Vereinbarung (z. B. Versicherungsvertrag) eindeutig hervorgehen. Nach [§ 168 Abs. 3 VVG](#) kann beispielsweise bei Versicherungsleistungen die vorherige Verwertbarkeit in Höhe der eingeräumten Freibeträge ausgeschlossen werden.

**Ausschluss der Verwertung
(12.18)**

* Für Antragstellungen vor dem 17.4.2010 gilt ein Freibetrag von 250 Euro je Lebensjahr, die Maximalbeträge betragen entsprechend 16.250, 16.500 und 16.750 Euro.

Ist der Wert der geldwerten Ansprüche aus einer Altersvorsorge höher, unterliegen die darüber hinausgehenden Beträge der Verwertbarkeit (vgl. auch Rz. 12.11).

(3) Ein Ausschluss der Verwertung vor dem 60. Lebensjahr reicht aus (z. B. „Fälligkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres ist ausgeschlossen, vorheriger Rückkauf/ vorherige Kündigung ausgeschlossen“). Ist für bestimmte Berufsgruppen ein früherer Rentenbeginn vorgesehen (z. B. Piloten), gilt diese Altersgrenze.

**Altersgrenze
(12.19)**

(4) Ein vertraglich vereinbarter Verwertungsausschluss läuft häufig mit Erreichen des 60. Lebensjahres ab, also kurz vor Eintritt in den Ruhestand. Das zu diesem Zeitpunkt frei werdende Altersvorsorgevermögen ist nicht mehr über § 12 Abs. 2 Nr. 3 privilegiert, weil die leistungsberechtigte Person darüber frei verfügen kann. Der verpflichtende Einsatz dieser Mittel für den Lebensunterhalt widerspricht jedoch dem gesetzgeberischen Zweck, Vermögen, das für die Altersvorsorge angespart wurde, bis zum Eintritt in den Ruhestand besonders zu schützen. Bisher privilegiertes Altersvorsorgevermögen ist daher auch weiterhin vom Schutz des § 12 Abs. 2 Nr. 3 umfasst, wenn für die Zeit bis zum tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand

**Ablauf des Verwertungsausschlusses
(12.20)**

- die bestehende Anlage verlängert oder
- das Vermögen mit einem unwiderruflichen Verwertungsausschluss neu angelegt wird.

(5) Leistungsberechtigten wird es – auch aus Wirtschaftlichkeitsgründen - nicht in jedem Fall möglich sein, frei gewordenes Altersvorsorgevermögen für eine Zeit von maximal fünf bis sieben Jahren erneut mit einer absoluten Unverwertbarkeitsklausel anzulegen. In solchen Fällen kann eine besondere Härte im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 vorliegen, weil ansonsten Ersparnisse, die für die Altersvorsorge gedacht waren, kurz vor dem Rentenalter sofort und in voller Höhe für den laufenden Lebensunterhalt eingesetzt werden müssten. Voraussetzung hierfür ist zum einen, dass bei Eintritt in den Ruhestand auf Grund der zu erwartenden Rentenhöhe eine nicht nur unbeachtliche Versorgungslücke besteht, deren Umfang sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles bemisst (siehe auch [Rz. 12.38](#)).

**Härtefallregelung
(12.20a)**

Zum anderen ist die Verwertung von bisher nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 geschütztem Altersvorsorgevermögen nur entbehrlich, wenn nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Verwertungsausschlusses eine Anlageform mit faktisch eingeschränkter Verfügbarkeit des Vermögens bis zum voraussichtlichen Eintritt in den Ruhestand gewählt wurde. Es muss zumindest der Wille erkennbar sein, über das Vermögen erst im Ruhestand zu verfügen, z. B. durch Anlage auf einem Festgeldkonto mit einer Laufzeit bis zum Renteneintrittsalter.

2.4 Freibetrag für notwendige Anschaffungen

Der Freibetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Höhe von 750 Euro wird jedem Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft eingeräumt.

Der Freibetrag wird unabhängig vom Grundfreibetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gewährt.

**Anschaffungen
(12.21)**

Vermögen bis 750 Euro ist somit für notwendige Anschaffungen (z. B. Haushaltsgeräte, Winterbekleidung) einzusetzen; dies gilt unabhängig davon, ob der Vermögensfreibetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. 1a ausgeschöpft wurde. Übersteigt das Vermögen der Kinder deren Grundfreibetrag nicht oder um weniger als 750 Euro, so kann der nicht ausgeschöpfte Freibetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 auf die Eltern übertragen werden (vgl. Kapitel 2 Abs. 3).

Beispiel

Leistungsberechtigter, 32 Jahre, lebt mit 10jährigem Kind in BG.
Vermögensverhältnisse: EHB: 6.000 EUR, Kind: 1.000 EUR
→ Kind schöpft mit seinem Vermögen von 1.000 EUR seinen Grundfreibetrag (3.100 EUR) nicht aus, so dass der Freibetrag für notwendige Anschaffungen (750 EUR) auf den Vater übertragen werden kann. Vermögen des Vaters liegt dadurch unter seinem Freibetrag (4.800 EUR + 750 EUR + 750 EUR = 6.300 EUR).

3 Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

Die Beurteilung, ob die in § 12 Abs. 3 genannten Vermögenswerte angemessen sind, orientiert sich an den Lebensumständen **während** des Leistungsbezugs und nicht an dem vorherigen Lebensstandard.

**Angemessenheit
(12.22)**

3.1 Hausrat

Was zum Hausrat gehört, bemisst sich nach den Lebenserfahrungen unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Einzelfalles. Es muss sich um Gegenstände handeln, die zur Haushaltsführung und zum Wohnen notwendig oder zumindest üblich sind.

**Hausrat
(12.23)**

3.2 Kraftfahrzeug

Ein angemessenes Auto für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft oder ein Motorrad ist nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

**Kraftfahrzeug
(12.24)**

Die Prüfung der Angemessenheit hat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles (Größe der Bedarfsgemeinschaft, Anzahl der Kfz im Haushalt, Zeitpunkt des Erwerbs) zu erfolgen.

Ist ein Verkaufserlös abzüglich ggf. noch bestehender Kreditverbindlichkeiten von maximal 7.500 Euro (vgl. BSG vom 7.9.2007 - B 14/7 b AS 66/06 R) erreichbar, ist eine Beurteilung, ob ein Kfz angemessen ist, entbehrlich. Nicht plausible Angaben im Antrag sind insbesondere mit den im Internet angebotenen Wertermittlungsprogrammen zu überprüfen.

Soweit ein Kfz nicht angemessen ist, ist der die Angemessenheit übersteigende Wert auf den Vermögensfreibetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 anzurechnen (vgl. Rz. 12.11); die Gründe für die Entscheidung sind im Bescheid zu dokumentieren.

3.3 Altersvorsorge bei Befreiung von Versicherungspflicht

Ist die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person oder deren Partner - unabhängig von der Rechtsgrundlage - von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und wird nachgewiesen, dass bestimmte Sachen und Rechte der Alterssicherung dienen, ist dieses Vermögen in angemessener Höhe nicht zu berücksichtigen. Diese Regelung gilt nur für Personen, die grundsätzlich versicherungspflichtig wären, aber aufgrund einer Entscheidung des Rentenversicherungsträgers nicht der Versicherungspflicht unterliegen; sie gilt nicht für nach § 5 SGB VI versicherungsfreie Personen (z. B. Beamte, Richter u. a.). Es muss klar erkennbar sein, dass das Vermögen für die Alterssicherung bestimmt ist. Ein Nachweis kann z. B. die Vorlage einer Versicherungspolice über eine kapitalbildende Lebensversicherung sein.

Neben einer vorliegenden Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss der Umfang der Alterssicherung angemessen sein. Besteht z. B. bei berufsständig Versicherten bereits eine Absicherung durch eine rentenähnliche Anwartschaft bei einem Versorgungsunternehmen, bleibt in der Regel kein Raum für eine weitere Privilegierung von Vermögen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht muss weiterhin vorliegen.

**Altersvorsorge
- Befreiung von
Versicherungspflicht
(12.25)**

3.4 Immobilie

(1) Die Verwertung einer vom Eigentümer allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnten Immobilie (Hauptwohnsitz) ist nicht möglich, wenn sie von angemessener Größe ist. Das gilt sinngemäß auch für ein verwertbares Dauerwohnrecht.

Das BSG hat mit Urteil vom 7.11.2006 – B 7b AS 2/05 R Kriterien zur Angemessenheit entwickelt. Dabei hat es die Wohnflächen nach dem außer Kraft getretenen 2. Wohnungsbaugesetz zu Grunde gelegt; danach ist für Familienheime mit nur einer Wohnung von 130 m², für Eigentumswohnungen von 120 m² auszugehen (§ 39 Abs. 1 II. WoBauG). Für Familien mit mehr als vier Personen war eine Erhöhung der Wohnfläche von 20 m² je Person geregelt (§ 82 Abs. 3 II. WoBauG).

Das BSG hält es außerdem für sachgerecht, für kleinere Familien Abweichungen von 20 m² je Person vorzunehmen, wobei auch für einen Ein-Personen-Haushalt eine Grenze von 80 m² festgesetzt wurde.

Die Prüfung der Angemessenheit ist somit **entbehrlich**, wenn die Wohnfläche folgende Größen nicht übersteigt:

**Selbstgenutzte
Immobilie
(12.26)**

Bewohnt mit ... Personen	Eigentumswohnung	Familienheim
	in m ²	in m ²
1 - 2	80	90
3	100	110
4	120	130

Die genannten Größen sind allerdings nicht als Grenzwerte zu verstehen; maßgeblich sind die Lebensumstände im Einzelfall; wie z. B. Familienplanung oder voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit. Die aufgeführten Werte orientieren sich am Durchschnittsfall. Dies bedeutet, dass eine Überprüfung der Leistungsfälle, bei denen die Angemessenheit bislang anerkannt wurde, nicht zwingend erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II nach der Intention des Gesetzgebers in aller Regel vorübergehender Natur ist, lassen die Ausführungen des BSG Abweichungen zu. Dementsprechend ist es nicht vertretbar, in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Verwertung einer selbstgenutzten Immobilie zu verlangen. Nur wenn die selbstgenutzte Immobilie deutlich zu groß (unangemessen) ist, kommt daher eine Berücksichtigung als Vermögen in Betracht.

Auslegungsfähig ist mithin auch, ob der "zusätzliche Raumbedarf in absehbarer Zeit", den das BSG "aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität" bei einem Einpersonenhaushalt in der Weise berücksichtigt, dass pauschal der sich ergebende Wert für einen Zweipersonenhaushalt zu Grunde gelegt wird, nicht auch bei einem Zweipersonenhaushalt pauschal zu berücksichtigen ist – dies würde einen angemessenen Wert von 100 m² ergeben.

(2) Ist die Größe einer selbst genutzten Immobilie nicht angemessen, ist die Verwertung von eigentumsrechtlich abtrennbaren Gebäudebestandteilen vorrangig durch Verkauf oder Beleihung zu verlangen, z. B. durch Bildung in sich abgeschlossener Eigentumswohnungen.

(3) Eine Grundstücksfläche von 500 m² im städtischen und von 800 m² im ländlichen Bereich ist in der Regel als angemessen anzusehen. Darüber hinaus sind auch höhere Werte als angemessen anzuerkennen, wenn diese in Bebauungsplänen festgelegt sind.

Bei unangemessener Grundstücksgröße ist die Verwertung von eigentumsrechtlich abtrennbaren Grundstücksbestandteilen durch Verkauf oder Beleihung zu verlangen (Teilung des Grundstücks).

Die Teilung/Abtrennung der Wohn- bzw. Grundstücksfläche ist nur zumutbar, wenn dadurch die Wohn-/Grundstücksfläche auf eine angemessene Größe zurückgeführt werden kann. Dies bedeutet auch, dass größere Grundstücke als angemessen angesehen werden können, wenn entsprechende Größen in Bebauungsplänen vorgesehen sind, die Grundstücke ohnehin nicht teilbar wären oder das Grundstück hinsichtlich seines Zuschnittes vergleichbar mit anderen Grundstückszuschnitten im entsprechenden Baugebiet ist.

**selbst genutzte
Immobilie von nicht
angemessener Größe
(12.27)**

Beispiele – siehe [Anlage 2](#)

(4) Wenn eine Immobilie nicht selbst genutzt ist, ist sie vorrangig durch Verkauf (Verkehrswert abzüglich dinglich gesicherter Verbindlichkeiten) oder Beleihung verwertbar (s. Rz. 12.4 und 12.40).

nicht selbst genutzte Immobilie (12.28)

(5) Sofern ein Leistungsberechtigter eine Datscha besitzt, gepachtet oder gemietet hat, kann eine Berücksichtigung als Vermögen nur unter Wertung aller Umstände im Einzelfall erfolgen (für den in den neuen Ländern aufgrund des Schuldrechtsanpassungsgesetzes geltenden Sonderfall, nach dem der Eigentümer des Grundstücks und der Datscha auseinander fallen können, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Kündigung des Nutzungsvertrages überhaupt zu möglichen Vermögenszuwächsen führen kann).

Datschen (12.29)

3.5 Beschaffung und Erhaltung einer Immobilie für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Menschen

(1) Die Beschaffung eines Hausgrundstückes einschließlich einer Eigentumswohnung schließt nicht nur den Erwerb oder den Neubau ein, sondern auch den Aus- oder Anbau, den Abschluss eines Erbbauvertrages oder den Erwerb eines Dauerwohnrechts sowie auch die zweckentsprechende Ausstattung. Die Erhaltung umfasst das Instandsetzen und Instandhalten, worunter auch zweckdienliche Verbesserungen (z. B. umweltgerechte Heizungsanlage, Wärmeisolierung) fallen, nicht aber reine Verschönerungsmaßnahmen.

Beschaffung, Erhaltung einer Immobilie 12.30

(2) Baldig bedeutet, dass die Beschaffungs- oder Erhaltungsmaßnahme in einem absehbaren Zeitraum geplant ist, in dem sie den begünstigten Personen aller Voraussicht nach auch wirksam zu gute kommen wird. Ein Kaufvertrag sollte jedoch spätestens innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden bzw. die Erhaltungsmaßnahme sollte in dieser Zeitspanne begonnen werden. Der Jahreszeitraum ist entsprechend zu verlängern, solange zwingende rechtliche Gründe der Maßnahme entgegen stehen.

baldige Beschaffung (12.31)

(3) Die konkrete Absicht und Planung sind plausibel darzulegen. Als Nachweis kommen z. B. in Betracht: Baupläne, Finanzierungspläne und -zusagen, Verträge mit Baugesellschaften, Aufträge an Handwerker, Architekten.

Nachweis (12.32)

(4) Der Wohnzweck muss im Zusammenhang mit der Behinderung/ Pflegebedürftigkeit stehen. Die Wohnung muss nicht ausschließlich zu diesem Zweck bestimmt sein; es genügt, dass eine behinderte oder pflegebedürftige Person dort wohnen und betreut werden soll.

Wohnzweck (12.33)

3.6 Unwirtschaftlichkeit / Besondere Härte

Die Verwertung von Sachen und Rechten ist nicht offensichtlich unwirtschaftlich, wenn im Ergebnis unter Berücksichtigung der Verwertungskosten der Verkehrswert (z. B. bei einer Lebensversicherung der Rückkaufswert) nur geringfügig - i. d. R. bis 10% - unter dem Substanzwert (z. B. bei einer Lebensversicherung die Summe

Unwirtschaftlichkeit (12.37)

der eingezahlten Beträge) liegt. Zukünftige Gewinn- bzw. Renditeaussichten können nicht berücksichtigt werden.

Eine Prüfung der Verwertung einer **Lebensversicherung** durch Beleihung ist erst im letzten Fünftel der Laufzeit vorzunehmen. Vorher ist davon auszugehen, dass durch die lange Beleihungsphase der Auszahlungsbetrag durch die Zinsbelastung so stark gemindert wird, dass Wirtschaftlichkeit nicht mehr vorliegt. In der Regel dürfte im letzten Fünftel der Laufzeit bereits der Rückkauf wirtschaftlich sein.

Bei einer Vermögensanlage in **Aktien, Aktienfonds oder ähnlichen Anlagen** (insbesondere solche mit Tageskurs) ist aber aus der Anlageform heraus ein gewisses Risiko gegeben. Die Übernahme dieses Risikos würde bei einer Nichtberücksichtigung praktisch durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgen. Solche Anlagen sind daher unabhängig vom früheren Kaufpreis als Vermögen zu berücksichtigen.

Die Verwertung nicht selbst genutzter **landwirtschaftlicher Flächen** ist unwirtschaftlich, wenn durch ein Überangebot solcher Flächen nur ein geringer Kaufpreis erzielt werden kann oder der Betrieb, der die Fläche bewirtschaftet, dadurch in seinem Bestand gefährdet ist.

Bei **nicht selbst genutzten Immobilien** kann die Verwertung allenfalls vorübergehend unwirtschaftlich sein, z. B. weil die Immobilienpreise eingebrochen sind. Im Immobiliengeschäft sind Verluste in gewissem Umfang üblich und daher hinzunehmen, der Substanzwert richtet sich nach Alter und Zustand des Objekts. Zur Vermeidung einer marktbedingten Verschleuderung von Vermögen kommt die Gewährung von Leistungen als Darlehen in Betracht (siehe Rz. 12.9).

Die Verwertung landwirtschaftlicher Nutzflächen, die der Alterssicherung dienen, kann eine besondere Härte begründen, wenn die Alterssicherung nicht anderweitig gesichert ist.

(2) Von der Verwertung von Vermögenswerten, die nicht schon durch Freibeträge (§ 12 Abs. 2) oder Privilegierung (§ 12 Abs. 3) geschützt sind, kann abgesehen werden, wenn dies für die leistungsberechtigte Person eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte liegt vor, wenn dem Betroffenen durch die Verwertung des Vermögens ein deutlich größeres Opfer abverlangt wird, als die mit der Vermögensverwertung stets verbundenen Einschnitte (einfache Härte).“Die besondere Härte kann sich sowohl aus den besonderen Lebensumständen der oder des Leistungsberechtigten als auch aus der Herkunft des Vermögens ergeben, z. B. besondere Familien- und Erbstücke, Verkauf einer selbst bewohnten Eigentumswohnung von nicht angemessener Größe, Vermögensrückstellungen für eine würdige Beerdigung und Grabpflege (Bestattungssparbuch, Treuhandvermögen oder Dauerpflegevertrag) oder Ersparnisse für die Altersvorsorge, die trotz lückenhafter Rentenabsicherung **kurz vor dem Rentenalter** eingesetzt werden müssten.

Beleihung einer Lebensversicherung (12.37a)

Besondere Härte (12.38)

3.7 Berufsausbildung / Erwerbstätigkeit

(1) Privilegiert sind auch Vermögensgegenstände, die nicht schon durch Freibeträge nach § 12 Abs. 2 und Privilegien nach § 12 Abs. 3 als geschütztes Vermögen gelten, wenn sie für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind (§ 4 Abs. 1 Alg II-V).

So soll vermieden werden, dass Vermögensgegenstände verwertet werden, die später ggf. über Leistungen zur beruflichen Eingliederung wieder beschafft werden müssten (z. B. die teure Friseurschere).

(2) Dies gilt grundsätzlich auch für selbst geschaffene Kunstwerke, die grundsätzlich ebenfalls nicht als Vermögen anzurechnen sind. Geschützt sind nur Kunstwerke, die zur Fortführung der Erwerbstätigkeit tatsächlich benötigt werden (z. B. zu Ausstellungszwecken); es ist zumutbar, dass einzelne Kunstwerke durch sofortigen Verkauf verwertet werden. Da der Lebensunterhalt vorrangig aus eigenen Mitteln zu bestreiten ist, kann nicht hingenommen werden, Kunstwerke auf Dauer als notwendige Betriebsmittel von der Anrechnung auszunehmen.

**Berufsausbildung/
Erwerbstätigkeit
(12.39)**

**selbst geschaffene
Kunstgegenstände
(12.39a)**

4 Freibeträge

(1) Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen.

Unter dem Verkehrswert ist der Geldbetrag zu verstehen, der durch eine Verwertung des Vermögensgegenstandes im freien Geschäftsverkehr zu erzielen ist.

(2) Bei Kapital bildenden Lebensversicherungen ist demnach der aktuelle Rückkaufswert (Auszahlungsbetrag unter Berücksichtigung von Gebühren und Kosten) anzusetzen.

(3) Bei der Feststellung des Wertes einer Immobilie sind dingliche Belastungen (Grundschulden, Hypotheken und Nießbrauch) zu berücksichtigen. Andere Verbindlichkeiten bleiben außer Betracht.

(4) Als Nachweis für den Verkehrswert von Immobilien sind nur Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten zu akzeptieren, die nicht älter als 3 Jahre sind. Ist der Verkehrswert einer Immobilie nicht auf diese Weise nachzuweisen, kann bei unbebauten Grundstücksflächen auch auf die von den Kommunen herausgegebenen Bodenrichtwerttabellen zurückgegriffen werden. Bei bebauten Grundstücksflächen oder einer Eigentumswohnung sind Auskünfte aus der Kaufpreissammlung der Gutachterausschüsse bei den Kataster- und Vermessungsämtern einzuholen. Ausnahmsweise kann auch der zuständige kommunale Gutachterausschuss im Wege der Amtshilfe gem. §§ 3 ff SGB X um ein Verkehrswertgutachten ersucht werden; dieses ist gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X kostenfrei (BVerwG NVwZ 87 – S.1070 – 1071).

(5) Legt der Antragsteller Unterlagen vor, die als Nachweis für die Verkehrswertermittlung nicht geeignet sind und ergibt sich aus der Bodenrichtwerttabelle/Kaufpreissammlung ein bis zu zehn Prozent abweichender Verkehrswert, sind die Angaben des Antragstellers zu akzeptieren.

**Verkehrswert
(12.40)**

**Kapital bildende Le-
bensversicherung
(12.41)**

**Immobilienbewer-
tung
(12.42)**

(6) Eine Arbeitshilfe zur Verkehrswertermittlung von Haus- und Grundeigentum und zur Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss ist in der [Anlage 3](#) abgedruckt.

(7) Der Zeitpunkt der Bewertung richtet sich nach der Antragstellung. Wird die Verwertung eines Vermögensgegenstandes erst später möglich, so ist der Zeitpunkt maßgebend, von dem an alle Voraussetzungen für eine Verwertung vorliegen. In diesen Fällen kann eine Gewährung von Darlehen nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 24 Abs. 5 in Betracht kommen (vgl. FH zu §§ 9, 24, 42a).

**Arbeitshilfe
(12.43)**

**Zeitpunkt der
Bewertung
(12.44)**

Checkliste zu § 12 SGB II – Vermögen

Kunden machen bei der Antragstellung häufig mündlich Angaben, die auf Vermögen hinweisen, haben jedoch nichts Entsprechendes in der Anlage VM eingetragen. Deshalb ist schon bei Durchsicht des restlichen Antrages auf solche Hinweise des Kunden zu achten und die Plausibilität der Aussagen und der Angaben im Antrag zu prüfen.

Kundenangaben die im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse zu hinterfragen / deren Plausibilität zu prüfen sind:

Information:	zu hinterfragen / prüfen:
Die Bankverbindung des Antragstellers ist angegeben	Girokonto in Anlage VM?
„Wir bewohnen ein eigenes Haus / eine Eigentumswohnung.“	Wohnfläche über 130m ² - ist in Anlage VM Eigentum angegeben?
„Ich wohne / habe freies Wohnrecht im Haus von Angehörigen.“	Hat Ast./Partner etc. dem Angehörigen das Haus in den letzten 10 Jahren geschenkt? Handelt es sich um eine Haushaltsgemeinschaft? Wenn ja - sind Angaben zu den Vermögensverhältnissen der Angehörigen vorhanden?
Der Antragsteller macht für die Fahrt zur Arbeit Fahrtkosten oder Kfz-Haftpflichtversicherung geltend	Handelt es sich um ein eigenes Kfz? Wenn ja - sind Angaben in Anlage VM?
Ein Angehöriger ist vor kurzem verstorben	Ist etwas vererbt worden?

„Ich habe bisher von meinen Ersparnissen gelebt.“	Ist noch Rest vorh. / evtl. Hinweis auf sonstiges Vermögen - Angaben dazu in Anlage VM?
Anlage HG bei Leistungen in einer Haushaltsgemeinschaft ist ausgefüllt	Sind in Anlage VM Angaben zum Vermögen der Angehörigen?
„... gehört mir nicht mehr. Ich habe ... überschrieben / abgetreten / geschenkt.“	Wie hoch war der Wert? Wie lange ist das her? Hinweise auf eine Schenkung – sind dazu Angaben in Anlage VM?
Lt. Kontoauszug wurden Beiträge zu einer Lebensversicherung gezahlt, bzw. solche werden als Ausgaben geltend gemacht.	Aktuellen Rückkaufswert der Lebensversicherung belegen lassen. Wird die Lebensversicherung in Anlage VM angegeben?



Anlage VM – Welche Nachweise benötige ich wofür?

Art des Vermögens:	Nachweise ¹ :	Feststellung / Ermittlung ² :
Girokonten	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontoauszüge → 1 Monat und mehr in die Vergangenheit ✓ Selbstauskunft / Kontenübersicht 	Kontenbewegungen – evtl. Abgang großer Geldmengen vor Antragstellung → Hinweis auf Schenkung / sonstiges Vermögen
Sparbücher und Sparkonten	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sparbücher (mindestens die letzte Seite) ✓ Kontoauszug des kompletten Jahres vor der Antragstellung 	Sparguthaben und Zinsen
Sparbriefe und sonstige Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wertpapierdepotauszüge (max. 1 Monat alt) ✓ Übersicht über Aktienpaket ✓ Dividendenzahlungen 	aktueller Kurswert

¹ Die vorgelegten Nachweise **können** zur vollständigen Dokumentation in Kopie der Akte beigelegt werden, eine für Dritte nachvollziehbare Dokumentation der Ergebnisse der Vermögensprüfung ist aber ausreichend.

² Wenn keine weiteren Angaben, dann ausschließlich zur Feststellung der Höhe des vorhandenen Vermögens.

Art des Vermögens:	Nachweise:	Feststellung / Ermittlung:
Kapitallebensversicherungen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bescheinigung des Versicherungsunternehmens über Rückkaufswert , Überschussbeteiligung und bisher eingezahlte Beträge (max. 1 Jahr alt) ✓ Vertragslaufzeit ✓ Vertragliche Zusatzvereinbarungen, z. B. keine Verwertbarkeit vor Renteneintritt, Vorauszahlungen, Abtretungen 	<p>Verwertbarkeit (auch Beleihung³)</p> <p>Fehlende Verwertbarkeit / Altersvorsorge (siehe Rz.12.18)</p> <p>Minderung des Vermögens</p>
Private Rentenversicherungen	siehe Kapitallebensversicherungen	siehe Kapitallebensversicherungen
Bausparverträge	✓ Bescheinigung der Bausparkasse über die bisher gesparte Summe (Stand Ende des Vorjahres) und die Erträge des letzten Jahres	

³ Siehe Rz. 12.37a

Art des Vermögens:	Nachweise:	Feststellung / Ermittlung:
Bebaute Grundstücke und Eigentumswohnungen unangemessene Wohnfläche unangemessene Grundstücksgröße	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kaufvertrag ✓ Wertgutachten (nicht älter als 3 Jahre) ✓ Grundbuchauszug ✓ Gebäudeversicherung ✓ notarieller Vertrag über Nießbrauch der Angehörigen ✓ Geldforderungen jeder Art, z. B. Darlehen ✓ Grundriss des Hauses ✓ Katasterauszug, Bebauungsplan 	Verkehrswert ⁴ s. o. Grundstücksgröße ⁵ (max. 500/800 m ²) Wohnfläche (max. 130 m ²) geltend gemachte Verwertungshindernisse tatsächliches Vermögen / Verwertbarkeit / geltend gemachte Verbindlichkeiten Teilbarkeit zwecks Verkauf / Beleihung ⁶ s. o.
Unbebaute Grundstücke	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Auszug aus der Bodenrichtwerttabelle ✓ Kaufvertrag 	Verkehrswert zwecks evtl. Verwertung s. o.

⁴ ACHTUNG! Der Verkehrswert entspricht nicht dem steuerlichen Einheitswert, sondern ist um ein Vielfaches höher.

⁵ Angemessen sind im städtischen Bereich 500 m² und im ländlichen Bereich 800 m² oder die im Bebauungsplan festgelegten Werte (siehe Rz. 12.26).

⁶ Verkauf bzw. Beleihung sind auch dann zumutbar, wenn der betreffende Anteil vermietet ist. Stellt sich heraus, dass keine Teilung möglich ist, dann ist die Vermietung (auch einzelner Zimmer) zu verlangen (siehe Rz. 12.27).

Art des Vermögens:	Nachweise:	Feststellung / Ermittlung:
Sonstiges Vermögen (Wertgegenstände)	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontoauszüge ✓ evtl. Hausratversicherung (im Einzelfall) 	siehe Girokonten Hausrat über dem üblichen Maß überdurchschnittlich hohe Versicherungsbeiträge
Kraftfahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zulassungsbescheinigung Teil I ✓ Kilometerstand ✓ Verbindlichkeiten, z. B. Kredit – aktueller Stand ✓ ggf. Wertermittlung (Internet) 	max. angemessener Wert - i.d.R. 7.500,- EUR; die Umstände des Einzelfalles sind zu berücksichtigen ⁷ (siehe Rz. 12.24) Plausibilität der Angaben
Schenkungen (des LB an Dritte)	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Überschreibungen, z. B. eines Hauses oder einer Lebensversicherung an Dritte ✓ Kontoauszüge 	Vermeidung der Hilfebedürftigkeit durch Herausgabe des Geschenkes i. S. des § 528 (1) S. 1 BGB ⁸

⁷ Auslegung mehrerer SG zur Angemessenheit: ein zuverlässiges, möglichst wenig reparaturanfälliges, sicheres und arbeitstäglich benutzbares Kfz – weder Luxus, noch eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Motorleistung → Mittelklassewagen.

⁸ Soweit jemand aufgrund einer Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten (sich hilfebedürftig macht), kann er gemäß § 528 (1) S. 1 BGB von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tag der Schenkung 10 Jahre vergangen sind.

Art des Vermögens:	Nachweise:	Feststellung / Ermittlung:
Vermögen von im Haushalt lebenden Angehörigen	falls keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung: ✓ schriftliche Erklärung der Angehörigen über Höhe der Leistung / Nichtleistung falls gesetzliche Unterhaltsverpflichtung: ✓ nach der Tabelle - wie bei dem Antragsteller	freiwillige Unterhaltsleistungen durch Angehörige Unterhaltsvermutung / -verpflichtung ⁹ Freibeträge beachten!

***** Außerdem besteht bei berechtigtem Zweifel an den Angaben des Antragstellers zu seinen Kapitalerträgen die Möglichkeit, die beim Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 45d (1) Einkommenssteuergesetz (EStG) erfassten Daten abzufragen. *****

⁹ Grds. sind Eltern ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet, wenn das Kind das 25. Lebensjahres noch nicht vollendet und keine abgeschlossene Erstausbildung hat. Das gilt auch dann, wenn das Kind aus dem Haushalt auszieht → ggf. Überleitung des Anspruchs n. § 33, wenn zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist und keine Unterhaltsleistungen durch das Kind geltend gemacht werden.

Beispiele zu Kapitel 3.4 Abs. 3 Rz 12.27

Selbstgenutzte Immobilie von nicht angemessener Größe

Fall 1

Sachverhalt

Ein Leistungsberechtigter nutzt einen Teil der Immobilie selbst, die übrige Wohnfläche ist vermietet. Eigengenutzte Wohnfläche: 80 m²; Gesamtwohnfläche: 350 m²; die einzelnen Wohneinheiten sind getrennt zugänglich (Mehrfamilienhaus); Grundstücksgröße: 500 m².

Lösung

Die Berücksichtigung eines selbst genutzten Hausgrundstücks von angemessener Größe ist nicht möglich. Von angemessener Größe ist das Hausgrundstück, wenn die Wohnfläche 80 m² (Einzelperson) und das Grundstück innerstädtisch 500 m² bzw. im ländlichen Bereich in der Regel 800 m² nicht überschreiten.

Da die Wohnfläche die maßgebliche Grenze von 80 m² erheblich überschreitet, ist das Grundstück grundsätzlich durch Verkauf oder Beleihung zu verwerten. Nachdem die Wohneinheiten in sich abgeschlossen sind, eigentumsrechtlich verselbständigt werden können und die Wohnfläche durch den Verkauf der nicht selbst genutzten Wohneinheiten zurückgeführt werden kann, ist eine Verwertung der eigentumsrechtlich teilbaren Gebäudebestandteile vorzunehmen.

Die Liquidität des Vermögens, d. h. dessen sofortige Verwertbarkeit, ist grundsätzlich unbeachtlich; es kommt daher nicht darauf an, in welchem Zeitraum ein Verkauf der zu bildenden Eigentumswohnung realistisch erscheint.

Fall 2

Sachverhalt

Der Leistungsberechtigte nutzt eine Immobilie allein; Wohnfläche 80 m²; Grundstücksgröße im städtischen Bereich: 800 m².

Lösung

Das Hausgrundstück überschreitet im Hinblick auf die Grundstücksfläche die angemessene Größe; es ist somit grundsätzlich durch Verkauf oder Beleihung zu verwerten; soweit die Grundstücksfläche eigentumsrechtlich teilbar ist und hierdurch die selbst genutzte Fläche auf eine angemessene Größe zurückgeführt wird, ist die Verwertung des abtrennbaren Teils der Grundstücksfläche möglich.

Unerheblich ist, ob das abgetrennte Grundstück bebaubar ist oder z. B. nur Bauerwartungsland ist; dies ist allein eine Frage des Verkehrswerts des Grundstücks, für den allein der aktuelle Verkehrswert maßgebend ist; eventuelle Chancen auf Wertsteigerung sind nicht berücksichtigungsfähig.

Ist das Grundstück nicht teilbar, kann vom Leistungsberechtigten nicht erwartet werden, sein selbst bewohntes Grundstück zu ver-

kaufen, um an anderer Stelle ein neues Grundstück mit einem vorhandenen oder noch zu bebauenden Gebäude zu kaufen.

Sonderfall

Im regionalen Bereich besteht Marktsättigung; das Grundstück ist objektiv derzeit nicht zu verkaufen; dann kommt für die Verwertung nur eine Beleihung in Betracht, falls dies zumutbar ist.

- Arbeitshilfe zur Ermittlung des Verkehrswertes von
Haus- und Grundeigentum und zur Zusammenarbeit
mit dem Gutachterausschuss -

Vorbemerkungen

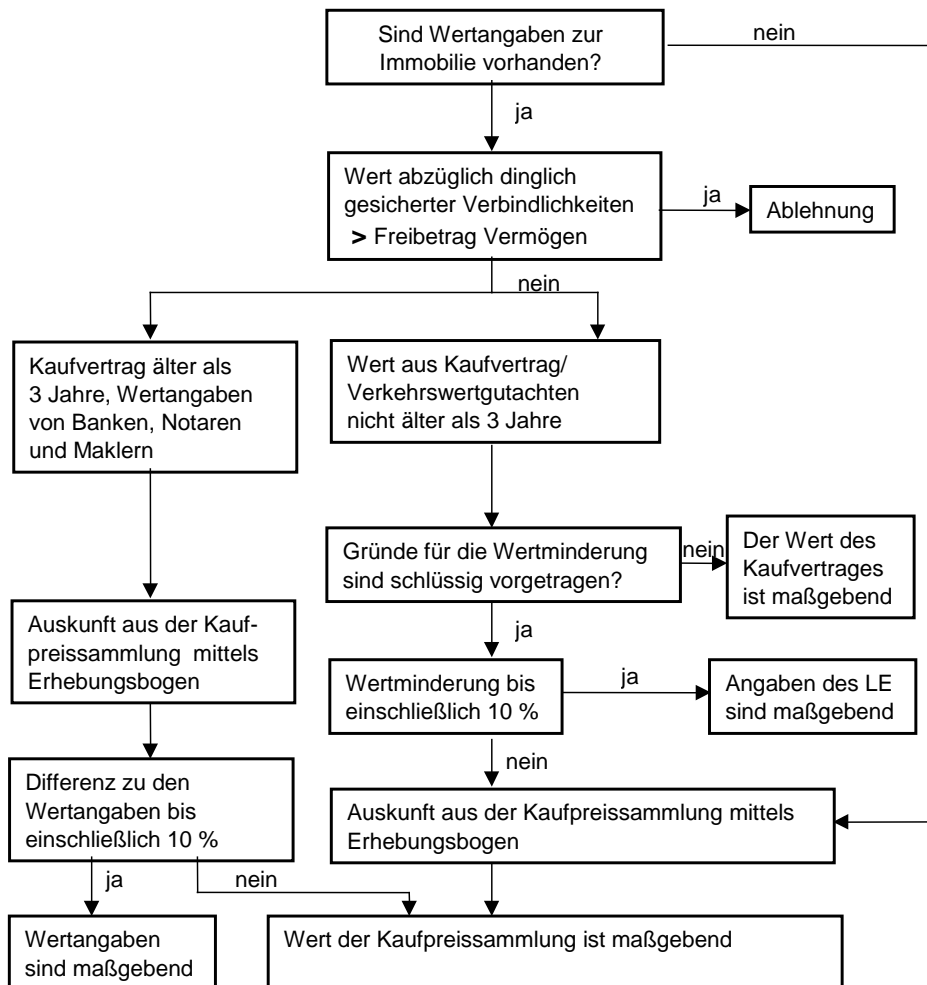
Die Arbeitshilfe wurde vom Arbeitskreis „Arbeitslosenhilfe“ der Regionaldirektionen Sachsen und Niedersachsen-Bremen erstellt und findet nun auch bei der Verkehrswertermittlung im Rahmen von Entscheidungen über einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) Anwendung.

Bei der Erarbeitung der Arbeitshilfe wurde berücksichtigt, dass die datentechnische Aufbereitung bei den Gutachterausschüssen unterschiedlich ist.

Sollte es bei der Entscheidung über den Antrag auf Leistungen nach SGB II zu einer Ablehnung wegen Vermögensberücksichtigung aus Immobilienbesitz kommen und der festgestellte Verkehrswert auf einer Auskunft aus der Kaufpreissammlung basieren, ist dies im Bescheid deutlich zum Ausdruck zu bringen. Eine diesbezügliche Formulierung könnte wie folgt lauten:

„Einen Verkehrswert für Ihren Haus- und Grundbesitz konnten Sie nicht nachweisen. Aus diesem Grunde habe ich zur Feststellung des Verkehrswertes eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung bei der Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte eingeholt. Die Auskunft erstreckt sich ausschließlich auf vergleichbare Haus- und Grundstücksobjekte ähnlicher Lage, ähnlichen Alters und ähnlicher Größe bzw. Mieteinnahmen (nur bei Mehrfamilienhäusern).“

Arbeitshilfe zur Ermittlung des Verkehrswertes von Haus- und Grundeigentum



Im Ausnahmefall ist eine fachliche Äußerung des Gutachterausschusses erforderlich.

Vermögensfreistellung im SGB II

Stand April 2011

<u>Vermögensart</u>	<u>Verwertbarkeit</u>	<u>Anmerkungen</u>
Allgemeines Vermögen	<p>Freibetrag 150 EUR je vollendetes Lebensjahr je Person, mindestens 3.100 EUR,* höchstens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 9.750 EUR für Personen, die vor dem 01.01.1958 geboren sind, • 9.900 EUR für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geboren sind und • 10.050 EUR für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind. 	<p>Zum Vermögen gehören insb. Bank- und Sparguthaben, Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, Wertgegenstände wie Schmuck oder Gemälde.</p> <p>Freibeträge zum 01.01.08 an das geänderte Renteneintrittsalter angepasst.</p>
Vermögen minderjähriger Kinder	Grundfreibetrag 3.100 EUR je minderjähriges leistungsberechtigtes Kind	Nicht genutzte Freibeträge sind nicht auf die Eltern übertragbar.
Als Altersvorsorge gefördertes Vermögen („Riesterrente“)	<p>Nicht verwertbar bis zum Höchstbetrag gem. § 10 EStG:</p> <p>- 2002 / 2003: 525 EUR</p> <p>- 2004 / 2005: 1.050 EUR</p> <p>- 2006 / 2007: 1.575 EUR</p> <p>- ab 2008: 2.100 EUR</p> <p>(Jährliche Werte sind zu addieren)</p>	Altersvorsorgevertrag muss zertifiziert sein; Nachweis über jährliche Bescheinigung nach § 92 Nr. 5 EStG über den Stand des Altersvorsorgevermögens

* 520 EUR je Lebensjahr (max. 33.800 EUR) für Personen, die vor dem 1.1.1948 geboren sind.

Sonstige geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen	<p>Freibetrag 750 EUR je vollendetes Lebensjahr je Person, höchstens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 48.750 EUR für Personen, die vor dem 01.01.1958 geboren sind, • 49.500 EUR für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geboren sind und • 50.250 EUR für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind. 	<p>Verwertungsausschluss auf Grund unwiderruflicher vertraglicher Vereinbarung bis zum Eintritt in den Ruhestand. Freibetrag wird nur erwerbsfähiger Person bzw. deren Partner gewährt.</p>
Rücklagen für notwendige Anschaffungen	750 EUR je Person	
Kraftfahrzeug	<p>Bis zu Wert (ggf. abzüglich bestehender Kreditverbindlichkeiten) von 7.500 EUR als angemessenes Kfz nicht zu berücksichtigen. Besondere Umstände (große BG, Zeitpunkt des Erwerbs) können höheren Betrag rechtfertigen.</p>	Übersteigender Betrag wird allgemeinem Vermögen zugeschlagen.
Altersvorsorge bei Befreiung von Versicherungspflicht	Umfang der Alterssicherung muss angemessen sein.	
Selbst genutzte Immobilie	Selbstgenutztes Hausgrundstück mit Wohnfläche bis 130 m ² , Eigentumswohnung bis 120m ² nicht zu berücksichtigen.	Nach der Rechtsprechung des BSG sind bei kleinen Familien Abweichungen möglich (Urt.v.7.11.06 – B7b AS 2/05)